



Allgemeine Vertragsbedingungen zum Schulvertrag für das Erasmus Frankfurter Stadtschule - Gymnasium

1. Vertragssprache des Schulvertrages

Die Vertragssprache der Erasmus Frankfurter Stadtschule und des Schulvertrages ist Deutsch.

2. Parteien des Schulvertrags

2.1. Der Schulvertrag wird von den Erziehungsberechtigten des minderjährigen Schülers im eigenen Namen sowie namens des Schülers geschlossen. Erziehungsberechtigte haften für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Schulvertrag, insbesondere für die Zahlung des Schulgeldes sowie der sonstigen Entgelte und Kosten, als Gesamtschuldner.

2.2. Die von einem oder gegenüber einem Erziehungsberechtigten abgegebenen Erklärungen gelten auch für den anderen Erziehungsberechtigten und den Schüler. Dies gilt auch, wenn der Schüler während der Vertragslaufzeit volljährig wird.

3. Aufnahme in die Schule

3.1. Der Schüler wird nach Maßgabe des Schulvertrags zum vereinbarten Zeitpunkt in die Schule aufgenommen, wenn:

- der Schulvertrag schriftlich abgeschlossen ist,
- die unterschriebene Datenschutzerklärung vorliegt,
- die Erziehungsberechtigten eine Einzugsermächtigung für das Schulgeld und sonstige Entgelte und Kosten erteilt haben,
- eine etwaige Aufnahmegebühr bezahlt ist.

3.2. Im Schulvertrag kann eine Probezeit von bis zu 6 Monaten vereinbart werden.

4. Pflichten des Schulträgers

4.1. Der Schulträger verpflichtet sich:

- dem Schüler ein Unterrichts- und Bildungsangebot auf der Grundlage seines pädagogischen Konzepts in der jeweils gültigen Fassung und der für Hessische Gymnasien in freier Trägerschaft geltenden gesetzlichen Regelungen zu machen,
- den Unterricht nach den in Hessen geltenden Bildungsplänen zu gestalten.

4.2. Zusätzlicher Förderbedarf wird mit den Eltern besprochen und ggf. gesondert berechnet.

4.3. Das Schuljahr beginnt am 01. August. Es endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

3.4. Das Gymnasium ist während der Schulzeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:30 bis 18:00 Uhr geöffnet.

4.5. Die Ferienschlusszeiten von bis zu 22 Schulwerktagen jährlich liegen in den hessischen Schulferien und werden spätestens am 31. März für das laufende Jahr bekannt gegeben.

4.6. Die Schule kann für pädagogische Tage zusätzlich drei Kalendertage im Jahr geschlossen werden, die in der Regel mit einem Vorlauf von mindestens drei Monaten mitgeteilt werden.

4.7. In den Schulferien des Landes Hessens, in denen die Schule geöffnet ist, hat der Schüler einen Anspruch auf Teilnahme im Ferienprogramm. Dies gilt allerdings nur, wenn der Schüler vorab fristgerecht zum Ferienprogramm angemeldet wird.

4.8. Die Mitarbeiter des Schulträgers sind nicht zur Vergabe von Medikamenten berechtigt. Als Medikament zählen alle Produkte und Substanzen, die eine heilende Wirkung hervorrufen sollen (auch homöopathische Globuli).

5. Pflichten des Schülers

5.1. Der Schüler ist verpflichtet, am Unterricht und den übrigen verbindlichen Veranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen und aktiv an seinem schulischen Erfolg mitzuwirken.

5.2. Die von der Schule bereitgestellten Lernmittel sind pfleglich zu behandeln. Für den Fall der Zerstörung, der Beschädigung oder des Verlusts von Lernmitteln kann die Schule den Ersatz des ihr entstandenen Schadens verlangen. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen, Beschriftungen, usw.

5.3. Der Schulträger kann den Schüler in einer Kleiderordnung verpflichten, in der Schule sowie an sonstigen schulischen Veranstaltungen eine bestimmte Schulkleidung zu tragen.

6. Pflichten der Erziehungsberechtigten

6.1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Schulträger vor Abschluss des Schulvertrags sowie während der Dauer des Schulverhältnisses alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die die körperliche, psychische, schulische und geistige Entwicklung oder den Gesundheitszustand des Schülers betreffen oder sonst für die Durchführung des Schulvertrags von Bedeutung sind.

6.2. Für die angestrebte Bildungspartnerschaft zwischen Erziehungsberechtigten und Schule sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch erforderlich. Auf die Teilnahme an den Elternversammlungen und vereinbarten individuellen Elterngesprächen wird Wert gelegt.

6.3. Die Eltern sind verpflichtet, sich in jedem Schuljahr (Zeitraum jeweils 01. August bis 31. Juli) in Abstimmung mit der Schule mit einem Engagement von mindestens 10 Zeitstunden (für das 1. Kind) aktiv einzubringen. Für jedes weitere Kind sind 5 Stunden Freiwilligenarbeit pro Schuljahr zu erbringen. Die Eltern sind bei der Wahl des Inhalts und Zeitpunkts ihres Engagements frei. Für jede nicht erbrachte Stunde stellt der Träger am Schuljahresende €25,- in Rechnung. Die Stunden sind nicht auf das neue Schuljahr übertragbar.



6.4. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler seine gesetzlichen Verpflichtungen und seine Verpflichtungen aus dem Schulvertrag einhält.

7. Schulgeld, sonstige Entgelte, Kosten

7.1. Die Höhe des Schulgeldes sowie der Entgelte für die Verpflegung und ggf. Spätaufsicht ergibt sich aus der folgenden Tabelle und versteht sich zuzüglich der Kosten für Klassenfahrten, Ferienprojekte, Schulkleidung sowie Material für den eigenen Gebrauch.

Schulgeld 07:30-17:00 Uhr	580,00 € monatlich
Geschwisterregelung: Schulgeld, wenn Geschwister das Gymnasium, die Grundschule der Erasmus Schule oder die ASB Mundanis Frankfurter Stadtschule besuchen	Sprechen Sie uns gerne an!
Essensgeld	110,00 € monatlich
Optionale Spätaufsicht 17:00-18:00 Uhr	100,00 € monatlich
Jährliche Lernmittelpauschale	150,00 € jährlich
Anmeldegebühr	75,00 € einmalig *
Aufnahmegebühr	350,00 € einmalig *

Stand: März 2017

* Für Kinder aus den Grundschulen der Erasmus Schule und der ASB Mundanis Frankfurter Stadtschule sind keine Anmelde- und Aufnahmegebühren fällig.

7.2. In den Gründungsschuljahren 2016/2017 und 2017/2018 jeweils am Anfang der 5. und der 6. Jahrgangsstufe erhält jedes Kind ein Gutschein im Wert von 150,00 € für die Schulkleidung.

7.3. Kosten und Entgelte sind jeweils monatlich im Voraus im Lastschriftverfahren mittels Einzugsermächtigung zu zahlen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldzugang auf dem Bankkonto des Schulträgers.

7.4. Die monatlichen Gebühren sind immer für den vollen Monat zu entrichten, auch während der Ferien- und Schließzeiten.

7.5. Der Schulträger behält sich bei Kostensteigerungen eine jährliche Anpassung des Schulgeldes und sonstigen Entgelte vor. Diese Anpassung ist den Erziehungsberechtigten spätestens drei Monate vor Jahresende oder drei Monate vor Schuljahresbeginn mitzuteilen und gilt dann mit Ablauf dieser Frist.

8. Ende des Schulvertrags

8.1. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet durch Ablauf, Rücktritt oder Kündigung.

8.2. Der Schulvertrag ist abgelaufen mit Ende des Schuljahres, in dem der Schüler den angestrebten Schulabschluss erreicht hat.

8.3. Der Schulvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zur Schuljahresmitte (31.01.) oder zum Ende (31.07.) eines hessischen Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

8.4. Für Schüler, deren neu abgeschlossener Vertrag vor Eintritt in die Schule gekündigt wird, muss das Schulgeld solange bezahlt werden, bis ein Nachrücker gefunden ist, längstens jedoch 6 Monate. Anmelde- und Aufnahmegebühr werden nicht rückerstattet.

8.5. Das Schulverhältnis wird von Seite des Schulträgers beendet, wenn die Leistungsnachweise des Schülers in Quantität und/oder Qualität nicht den an ihn gestellten Anforderungen entsprechen und nicht anzunehmen ist, dass andere Maßnahmen (z.B. Klassenwiederholung) in absehbarer Zeit zu einer nachhaltigen Änderung führen.

8.6. Der Schulvertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Schüler durch sein Verhalten gegen seine Pflichten verstößt und entweder nicht anzunehmen ist, dass Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen zukünftig zu einer Verhaltensänderung führen, oder es sich um eine so schwerwiegende Pflichtverletzung handelt, dass die Hinnahme durch den Schulträger erkennbar ausgeschlossen ist,
- wegen häufiger oder langandauernder entschuldigter oder unentschuldigter Fehlzeiten von einem regelmäßigen Unterrichtsbesuch nicht mehr gesprochen werden kann und der Erfolg der schulischen Bildungsmaßnahme deshalb in Frage gestellt ist, es sei denn, die Fehlzeiten sind behinderungs- oder krankheitsbedingt,
- Zahlungsverzug bei den Schulgeldern und sonstigen Entgelten besteht,
- der Schüler oder die Erziehungsberechtigten sich bewusst im Gegensatz zum Verständnis und den Zielen der Schule stellen und sich Bemühungen und Änderung ihrer Haltung verschließen und wenn dem Schulträger daher unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

8.7. Wurde der Schulträger durch ein vertragswidriges Verhalten des Schülers oder der Erziehungsberechtigten zur außerordentlichen Kündigung veranlasst, behält er seinen Anspruch auf Zahlung des Schulgeldes sowie der sonstigen Entgelte bis zum Ablauf des nächsten ordentlichen Beendigungstermins.

Stand: März 2017